

08.04.2021

**Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

**Nachrücken von Frau Carolin Welsch in den Kreistag des Landkreises Waldshut
Feststellung des Kreistags nach §§ 23,24 der Landkreisordnung**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	12.05.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 der Landkreisordnung bei Frau Carolin Welsch nicht vorliegt und stimmt dem Nachrücken von Frau Carolin Welsch zu. Gleichzeitig wird im Wege der Einigung der freiwerdende Sitz im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales durch Frau Carolin Welsch besetzt.

Auch werden – ebenfalls im Wege der Einigung – die vakanten Stellvertretungen im Jugendhilfeausschuss und im Planungs- und Bauausschuss Klinikum von Frau Welsch übernommen.

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Kreisrat Rolf Metzger wird ein Sitz im Kreistag des Landkreises Waldshut vakant. Da der Kreistag eine gesetzlich vorgeschriebene Mitgliederzahl hat und Wert darauf gelegt werden muss, dass die volle Zahl der bürgerschaftlichen Vertreter an der Verwaltung des Landkreises teilnimmt, muss, sofern dies möglich ist, jedes fehlende Mitglied ersetzt werden. Ausgeschiedene Kreisrätinnen und Kreisräte werden durch Nachrücken für den Rest der Amtszeit ersetzt.

Das Verfahren des Nachrückens ergibt sich für den Kreistag aus § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung. Tritt eine gewählte Person nicht in den Kreistag ein, scheidet sie im Laufe der Amtsperiode aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar ist, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Nach dem Ergebnis der Kreistagswahl 2019 entfällt im Wahlbezirk II Bad Säckingen die nächsthöhere Stimmenzahl bei der Partei FDP auf Frau Carolin Welsch. Frau Welsch hat die nach der Kommunalwahlordnung erforderliche schriftliche Erklärung abgegeben, dass sie die im Wege des Nachrückens erfolgte Wahl annimmt.

Gemäß § 24 Abs. 2 der Landkreisordnung hat der Kreistag förmlich festzustellen, ob ein Hinderungsgrund nach § 24 Abs. 1 LKrO vorliegt. Demnach können Kreisrätinnen oder Kreisräte nicht sein:

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamtes,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglieder der Landkreis ist,
c) Leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 von Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Frau Welsch hat erklärt, dass ihr Hinderungsgründe nicht bekannt seien.

Weiterhin muss der Ersatzbewerber zum Zeitpunkt des Nachrückens die Wählbarkeit nach § 23 LKrO besitzen. Nicht wählbar sind Kreiseinwohner, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge von Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Frau Welsch hat erklärt, dass die Wählbarkeit zum Zeitpunkt des Nachrückens gegeben ist.

Von der FDP- Fraktion wurde mitgeteilt, dass Frau Welsch den Sitz im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Soziales und die Stellvertretungen im Jugendhilfeausschuss und im Planungs- und Bauausschuss Klinikum übernehmen soll. Diese Ausschussbesetzungen sollen im Wege der Einigung erfolgen. Bei der Besetzung der Arbeitsgruppen des Kreistags ergeben sich keine Änderungen.

Der Ausschuss für Verwaltung, Finanzen und Bildung hat in seiner Sitzung am 28. April 2021 die Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Kreistag, dem Nachrücken von Frau Welsch zuzustimmen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Dr. Martin Kistler
Landrat